

Mittheilungen

über die Verhandlungen des Landtags.

N^o 113.

Dresden, am 7. April.

1837.

Neun und funfzigste öffentliche Sitzung der
I. Kammer, am 3. April 1837.

(Beschluss.)

3 des Berichts der I. Deputation über den Gesetzentwurf,
Verfahren in den an den Staatsgerichtshof gelangenden
Sachen betr. (Allgemeine Debatte über das Prinzip der
Oeffentlichkeit der Verhandlungen im Falle der Anklage eines
Ministerialvorstandes.) —

Bürgermeister Hübler: Nur ein Wort zur Entgegnung auf einige Aeußerungen des Hrn. Referenten. Wenn derselbe über die Nachtheile der Oeffentlichkeit der gerichtlichen Verhandlungen im Allgemeinen nochmals sich verbreitet und auf vermeinte Erfahrungen des Auslandes sich bezogen hat, so muß auch ich nochmals daran erinnern, daß von der Oeffentlichkeit der Gerichte im Allgemeinen eben so wenig, als von Schwurgerichten, auf welche jene Beziehungen deuten, hier die Rede ist, sondern nur von der beschränkten Oeffentlichkeit eines einzigen Gerichtshofs, der mit dem Schwurgerichte nicht das Mindeste gemein hat. Was übrigens die nachtheiligen Erfahrungen des Auslandes betrifft, so mögen sie in einzelnen Fällen wohl gemacht worden sein, indes beweisen einzelne Beispiele des Mißbrauchs der Oeffentlichkeit noch nicht deren Schädlichkeit im Allgemeinen. Und will man sich überhaupt auf Erfahrungen berufen, so provozire ich auf die ganz entgegengesetzten der Preussischen Rheinprovinzen. Ihnen sollte die aus Französischer Herrschaft herrührende Oeffentlichkeit des Verfahrens entzogen werden. Aber alle Provinzen verwahrten sich einhellig gegen die Aufgabe eines Gutes, welches sie als ein Palladium ihrer Verfassung betrachteten, und bekanntlich besteht in den Rheinprovinzen noch heute die Oeffentlichkeit des gerichtlichen Verfahrens. Die Rheinprovinzen also müssen denn doch so bittere Erfahrungen bei dieser Oeffentlichkeit nicht gemacht haben. Wenn ferner der Herr Referent mir vorgeworfen, ich sei im Irrthum befangen, wenn ich behaupte, daß die Verfassungs-Urkunde über das Verfahren des Staatsgerichtshofs Etwas nicht bestimmt habe, so entgegne ich, daß eine Behauptung der Art mir nicht in den Sinn gekommen. Es ist mir wohl bekannt, daß die Verfassungs-Urkunde in einigen allgemeinen Umrissen das Verfahren des Staatsgerichtshofs vorgezeichnet hat, aber weil eben diese Umriffe nicht genügen, ist zu näherer Bestimmung des Verfahrens im Prozeßgange selbst das vorliegende Gesetz nothwendig worden. Das nur habe ich angedeutet und in der Behauptung andeuten wollen, daß man die nähern Bestimmungen

des eigentlichen Verfahrens schon damals der künftigen Gesetzgebung absichtlich vorbehalten habe. Wenn der Hr. Referent ferner mir die Aeußerung in den Mund legt, es sollten im Staatsgerichtshofs-Prozesse nach den Vorschlägen der jenseitigen Kammer die Zeugen bloß öffentlich verurteilt werden; so muß ich sehr von ihm mißverstanden worden sein, denn ich habe nicht bloß von der Vereidung, sondern von der Abhörnung der Zeugen gesprochen und ausdrücklich erklärt, daß ich mir nicht denken könne, wie auf einen Zeugen, der genöthigt sei, vor der zahlreichen Versammlung der Mitglieder des Gerichtshofes sich abhören zu lassen, der Umstand, ob sich Zuhörer auf den Tribünen befinden oder nicht, irgend Eindruck machen könne. Wenn ich endlich die Macht der öffentlichen Meinung vorhin eine unbegrenzte genannt habe und der Hr. Referent an die Unbegrenztheit dieser Macht Argumente knüpft, um die Gefahren darzuthun, die aus dem Mißbrauche solch einer Macht für den Rechtsschutz entstehen können, so habe ich darauf Nichts zu erwiedern, da Mißbrauch niemals dahin führen kann, den Gebrauch selbst aufzuheben und ihn dem Mißbrauche zum Opfer bringen.

Referent v. Carlowitz: Was die Rheinprovinzen betrifft, so weiß ich recht gut, daß die Oeffentlichkeit dort noch besteht, allein damit ist keine Parallele zu ziehen. Wenn ich sagte, daß anderwärts die Oeffentlichkeit bittere Früchte getragen habe, so hätte Hr. Bürgermeister Hübler, wenn er mich widerlegen wollte, nachweisen sollen, daß sie anderswo wohlthätig gewirkt habe, das war sein Beweisthema. Er hat aber bloß nachgewiesen, daß sie anderswo noch aufrecht erhalten wird. Ueberhaupt beweist auch das Beispiel der Rheinprovinzen für unsern Fall Nichts; denn ich glaube nicht, daß je ein Preussischer Minister in den Rheinprovinzen vor den dortigen Tribunalen werde in Anklagestand versetzt werden. Von der Art politischer Vergehen, von welcher wir hier sprechen, kann also in den Rheinprovinzen nicht die Rede sein. Uebrigens ist von Sr. Königl. Hoheit schon darauf aufmerksam gemacht worden, daß man nicht bei der Anklage von Ministerial-Vorständen mit der Oeffentlichkeit anfangen müsse. Wenn ich gesagt habe, Hr. Bürgermeister Hübler habe geleugnet, daß die Verfassungsurkunde Etwas über das Verfahren des Staatsgerichtshofs enthalte, so glaube ich auch nach seiner jetzigen Entgegnung noch nicht geirrt zu haben. Er machte einen Unterschied zwischen dem eigentlichen und dem uneigentlichen Verfahren. — Das sind aber so wenig termini technici, daß ich erwarten muß, wie er wohl die Kennzeichen des eigentlichen Verfahrens den Kennzeichen des uneigentlichen Verfahrens gegenüber uns entwickeln werde, ehe ich weiter Etwas entgegne. Ich glaube, wenn die Verfassungsurkunde ei-